



Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser

1 Allgemeines

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse (KSK). Die für die **Finanzierung** erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer **Künstlersozialabgabe** der Unternehmen erbracht, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Seit dem Inkrafttreten des KSVG am 01.01.1983 ist für jede Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen durch einen Verwerter eine Sozialabgabe zu zahlen; und zwar:

- für angestellte Künstler/Publizisten der Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Einzugsstelle
- für selbständige Künstler/Publizisten die Künstlersozialabgabe an die KSK.

Durchführung der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung wird bundesweit durchgeführt von der Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn, 26380 Wilhelmshaven. Die Künstlersozialkasse (KSK) hat die Aufgabe festzustellen, wer nach dem KSVG als Künstler/Publizist in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist und wer als **Verwerter** künstlerischer/publizistischer Leistungen abgabepflichtig ist. Sie zieht zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge die Beitragsanteile der Versicherten, die **Künstlersozialabgabe** der Verwerter und den Zuschuss des Bundes ein. Da die Künstler und Publizisten nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge zahlen, muss die andere Hälfte vom Bund und von den Verwertern künstlerischer / publizistischer Leistungen aufgebracht werden.

Die Durchführung von Betriebsprüfungen erfolgt seit dem Jahr 2007 durch die Träger der Deutschen Rentenversicherung. Seit dem Jahr 2015 prüft die KSK zudem ebenfalls die vollständige und rechtzeitige Abführung der Künstlersozialabgabe.

2 Abgabepflicht der Galerien, Kunsthändler und Kunstauktionshäuser

KSK® Die Unternehmen der Galerie- und Kunsthandelsbranche unterliegen als typische Verwerter künstlerischer Leistungen und Werke grundsätzlich der Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KSVG. Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Unternehmen auf dem Primär- oder Sekundärmarkt tätig sind. Entsprechendes gilt für Kunstauktionshäuser.

3 Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe

Welche Zahlungen führen grundsätzlich zu einer Abgabeverpflichtung?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). **Entgelt** im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische/publizistische Werk oder die Leistung zu nutzen oder zu veräußern. Ob es sich bei den Aufwendungen beispielsweise um Gagen, Honorare, Tantiemen, Lizenzen, Ankaufpreise, Zahlungen aus Kommissionsgeschäften, Sachleistungen, Ausfallhonorare oder andere Formen der Bezahlung handelt, ist unerheblich. Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle **Auslagen** (z. B. Kosten für Telefon und Fracht) und **Nebenkosten** (z. B. für Material und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden.

Die Künstlersozialabgabe errechnet sich auf Grundlage der dargestellten Bemessungsgrundlage anhand eines Prozentsatzes (Abgabesatz), der jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Wege einer Rechtsverordnung festgesetzt wird.

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören unter anderem

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers oder Publizisten
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- Reisekosten, die dem Künstler/Publizisten im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unseren Informationsschriften Nr. 1 und 5 zur Künstlersozialabgabe.

4 Verfahren zur Erhebung der Künstlersozialabgabe

Wie wird die Abgabepflicht erfüllt?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören oder regelmäßig Entgelte an Künstler oder Publizisten zahlen, **verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden**.

Die KSK prüft die grundsätzliche Abgabepflicht und stellt sie ggf. in einem besonderen Bescheid fest. Über die konkrete Zahlungspflicht (Höhe der Abgabe) sagt dieser Feststellungsbescheid noch nichts aus.

Verfahren zur Ermittlung der Künstlersozialabgabe

Der abgabepflichtige Unternehmer hat einmal im Jahr sämtliche an selbständige Künstler/Publizisten geleisteten Entgelte zu melden. Dies geschieht mit Hilfe der von der KSK zur Verfügung gestellten Meldebögen, die zu Beginn eines Jahres mit entsprechenden Erläuterungen zur Künstlersozialabgabe an die abgabepflichtigen Unternehmer übermittelt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wie den Zahlungs- und Meldepflichten nachzukommen ist, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bis zum **31. März des Folgejahres** ist der Künstlersozialkasse auf dem Meldebogen mitzuteilen, in welcher Höhe im vergangenen Kalenderjahr Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten vorgenommen worden sind. Darauf folgend wird die zu entrichtende Künstlersozialabgabe mit einem Abrechnungsbescheid festgesetzt.
2. Der abgabepflichtige Unternehmer hat für das laufende Kalenderjahr **monatliche Vorauszahlungen** zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird von der KSK im Abrechnungsbescheid mitgeteilt. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 € nicht übersteigt. Sofern im laufenden Kalenderjahr absehbar ist, dass im Vergleich zum Vorjahr weniger abgabepflichtige Entgeltzahlungen erfolgen, kann auf Antrag eine Herabsetzung der Vorauszahlungen erfolgen.
3. **Unternehmer, die ihren Meldepflichten nicht rechtzeitig nachkommen, werden von der KSK geschätzt (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KSVG)**; unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß § 31 KSVG i. V. m. § 25 Sozialgesetzbuch IV. Die so vorgenommene Schätzung kann nur durch die Abgabe der konkreten Entgeltmeldungen berichtigt werden. Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Um die Jahresrechnung überprüfbar zu machen, haben die Abgabepflichtigen bestimmte **Aufzeichnungspflichten** zu erfüllen. Die Aufzeichnungen ermöglichen dem Unternehmer eine nachvollziehbare Meldung abzugeben und sind lediglich auf Verlangen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Deutschen Rentenversicherung vorzulegen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie aus unserer Informationsschrift Nr. 17 zur Künstlersozialabgabe.

Unternehmen der Galerie- und Kunsthandelsbranchen leisten regelmäßig abgabe- und aufzeichnungspflichtige Entgeltzahlungen an folgende künstlerisch tätige Berufsgruppen (Aufzählung nicht abschließend):

- | | |
|--------------|---------------------------------------|
| - Maler | - Konzeptkünstler |
| - Zeichner | - Medienkünstler |
| - Grafiker | - Aktionskünstler/Performancekünstler |
| - Fotografen | - Designer |
| - Bildhauer | |

In Zweifelsfällen und bei Besonderheiten, richten Sie bitte eine schriftliche oder telefonische Anfrage an die KSK.

Neben diesen branchentypischen Zahlungen sind auch Zahlungen an weitere selbständige Künstler oder Publizisten im Rahmen der **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen** abgabepflichtig nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG. Abgabepflichtig sind insoweit zum Beispiel Zahlungen an einen Web-Designer zur Gestaltung einer Internetseite, die Beauftragung von Fotografen, Textern und Grafikern zur Gestaltung eines Ausstellungskataloges oder die Beauftragung eines Fachmanns für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Erstellung einer Pressemitteilung oder eines Ausstellungsberichtes. Zahlungen, die anlässlich von **Vernissagen oder anderen Veranstaltungen** an Musiker, Autoren, Schauspieler, Performer oder für ähnliche Tätigkeiten gezahlt werden, sind ebenfalls an die KSK zu melden. Entgeltzahlungen im oben genannten Sinn an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), an Kommanditgesellschaften (KG) sowie an Offene Handelsgesellschaften (OHG) stellen keine Entgeltzahlungen an selbständige Künstler bzw. Publizisten dar und führen nicht zu einer Abgabepflicht des Auftraggebers. Nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte unserer Informationsschrift Nr. 5 zur Künstlersozialabgabe.

Bitte beachten Sie auch, dass Entgeltzahlungen an ausländische Künstler, die sich in der Rechtsform einer juristischen Person zusammengeschlossen haben (Künstlervermarktungsgesellschaften) nicht zur Abgabepflicht nach dem KSVG führen.

5 Typische Verwertungsformen der Galerien

Galerien werden typischerweise auf dem Primärmarkt tätig, indem sie Werke von Künstlern unmittelbar ankaufen oder diese für den Künstler auf unterschiedliche Weise veräußern.

Ankauf von Kunstwerken unmittelbar beim Künstler und Auftragsarbeiten

Soweit eine Galerie ein Kunstwerk unmittelbar beim Künstler erwirbt, besteht für die insoweit geleisteten Zahlungen Abgabepflicht. Entsprechendes gilt, wenn der Künstler von der Galerie beauftragt wird, ein konkretes künstlerisches Werk zu erstellen.

Kommissionsgeschäfte

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KSVG auch diejenigen Entgelte, die dem Künstler aus der Veräußerung seines Werkes im Wege des Kommissionsgeschäftes für seine eigene Leistung zustehen. Ein Kommissionsgeschäft in diesem Sinne liegt vor, wenn die Galerie das Veräußerungsgeschäft **im eigenen Namen für fremde Rechnung** vornimmt. Das Kommissionsgeschäft stellt bei Galerien den Regelfall dar.

Beispiel: Eine Galerie veräußert im eigenen Namen für Rechnung eines betreuten Künstlers ein Kunstwerk an einen Kunden für 1.000 €. Der Galerist zahlt den erzielten Kaufpreis nach Abzug seiner Provision in Höhe von 500 € an den Künstler. Der Galerist muss auf das an den Künstler gezahlte Entgelt in Höhe von 500 € Künstlersozialabgabe entrichten (beispielsweise für das Jahr 2019 ergibt sich daraus eine Künstlersozialabgabe in Höhe von 21,00 € - 4,2% Abgabesatz für 2019 im Hinblick auf eine Bemessungsgrundlage von 500,00 € -)

Vertreter- und Vermittlergeschäfte

Soweit eine Galerie für den Künstler nicht im Wege des Kommissionsgeschäftes (im eigenen Namen), sondern mit Vollmacht des Künstlers als dessen rechtsgeschäftlicher **Vertreter** (im fremden Namen) oder als **Vermittler** für die künstlerischen Werke tätig wird und dabei Leistungen erbringt, die über einen bloßen Gelegenheitsnachweis hinausgehen, gelten die Regelungen zum Kommissionsgeschäft entsprechend. Eine über den Gelegenheitsnachweis hinausgehende Vermittlungstätigkeit ist bei Galerien stets anzunehmen, da diese den Künstler und seine Leistungen am Markt umfassend – insbesondere durch Ausstellungen, sonstige Präsentationen zum Beispiel auf der Internetseite der Galerie oder in Ausstellungskatalogen – präsentieren. **Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 KSVG ist für die als Vertreter oder Vermittler auftretenden Galerien dasjenige Entgelt abgabepflichtig, das der Dritte, gegenüber dem die Vermittlung bzw. Vertretung erfolgt, an den Künstler zahlt.**

Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Dritte selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ausländische Galerien und Kunsthändler keine abgabepflichtigen Unternehmen darstellen können, da diese nicht dem Regelungsbereich des KSVG unterfallen.

Beispiel: 1.) Eine Galerie ist im Namen des Künstlers (d.h. im fremden Namen) am Verkauf einer Skulptur an einen Käufer für 1.000 € beteiligt.

Die Galerie muss auf das vom Käufer an den Künstler gezahlte Entgelt (abzüglich der Provision der Galerie) Künstlersozialabgabe zahlen, da der Käufer selbst kein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt.

2.) Eine Galerie A vermittelt ein Gemälde eines Künstler im Rahmen des Galeriebetriebes an eine andere Galerie B.

Die Galerie A muss für das von der Galerie B an den Künstler gezahlte Entgelt keine Künstlersozialabgabe leisten, da die Galerie B, an die das künstlerische Werk von der Galerie A vermittelt worden ist, selbst ein abgabepflichtiges Unternehmen betreibt.

3.) Eine Galerie C vermittelt ein Gemälde eines Künstler im Rahmen des Galeriebetriebes an eine ausländische Galerie D.

Die Galerie C muss für das von der Galerie D an den Künstler gezahlte Entgelt (abzüglich der Provision der Galerie C) Künstlersozialabgaben leisten, da die Galerie D ihren Sitz im Ausland hat und somit kein abgabepflichtiges Unternehmen nach dem KSVG sein kann.

Erwerb von Kunstwerken bei ausländischen Galerien

Soweit eine in Deutschland ansässige Galerie ein Kunstwerk von einer **ausländischen Galerie** erwirbt, ist **§ 25 Abs. 4 KSVG** zu beachten. Diese Vorschrift sieht eine Abgabepflicht der inländischen Galerie bei Ankauf eines Kunstwerkes von einer ausländischen Galerie vor, wenn der Künstler zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Inland hatte. In diesem Fall besteht Abgabepflicht der inländischen Galerie hinsichtlich der von der ausländischen Galerie an den Künstler geleisteten Zahlungen.

Die inländische Galerie kann sich von dieser Abgabepflicht befreien, wenn sie nachweist, dass die Veräußerung des Werkes vom Künstler an die ausländische Galerie mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Produktionskostenzuschüsse

Soweit die Erstellung eines künstlerischen Werkes sehr kostenintensiv ist, werden von Galerien gelegentlich Produktionskostenvorschüsse gezahlt, um die Erstellung des künstlerischen Werkes zu ermöglichen. Bei einem späteren Verkauf des künstlerischen Werkes werden die geleisteten Produktionskostenzuschüsse mit dem Honoraranspruch des Künstlers verrechnet. Da es sich somit bei den Produktionskostenzuschüssen um vorweggenommene Entgeltzahlungen für die Erstellung eines künstlerischen Werkes handelt, besteht insoweit die Melde- und Abgabepflicht für die Galerie.

6 Typische Verwertungsformen der Kunsthändler

Der Kunsthandel befasst sich im Gegensatz zu den Galerien mit dem gewerblichen An- und Verkauf von Kunstwerken, die sich bereits auf dem Markt befinden. Im Rahmen des Weiter- bzw. Zweitverkauf der Kunstwerke fällt zu Gunsten des Künstlers nach § 26 Urhebergesetz das sogenannte **Folgerecht** an, wenn der Kunsthändler das Werk erwirbt, vermittelt oder weiterveräußert.

Soweit die Folgerechtszahlungen – dies stellt den Regelfall dar – an eine Verwertungsgesellschaft, wie zum Beispiel die VG Bild-Kunst, oder an Erben des Künstlers gezahlt werden, entsteht keine Abgabepflicht. Lediglich im seltenen Ausnahmefall, dass eine Folgerechtszahlung an den Künstler selbst erfolgt, besteht Abgabepflicht für den Kunsthändler.

Sofern eine Galerie im Sekundärmarkt auftritt (sog. Sekundärmarkt-Galerie), gelten für diese die Regelungen für den Kunsthandel entsprechend. Entsprechendes gilt für Kunstauktionshäuser (Kunstversteigerer).

7 Prozentsätze für die Berechnung der Künstlersozialabgabe

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
3,8	4,3	5,8	5,5	5,1	4,9	4,4	3,9	3,9	3,9	4,1	5,2	5,2	5,2	4,8	4,2	4,2	4,2	4,2

Ergänzende Informationen entnehmen Sie bitte dem umfangreichen Informationsangebot unter www.kuenstlersozialkasse.de. Bei Fragen können Sie sich zudem telefonisch an die KSK unter 04421 9734051500 wenden.

Ihre Künstlersozialkasse